

Änderungen bei der Rentenversicherungspflicht/-freiheit im Minijob ab 1. Juli 2026

Liebe Mandanten,

mit dieser Email erhalten Sie unsere Lohn-News Juni 2026, mit denen wir Sie über die ab Juli 2026 gültigen Änderungen zur möglichen Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht im Minijob informieren möchten.

Rückkehr in die Rentenversicherungspflicht ab 1. Juli möglich

Ab dem **1. Juli 2026** erhalten Minijobber erstmals die Möglichkeit, zur Rentenversicherungspflicht **zurückzukehren**.

Viele geringfügig Beschäftigte sind bislang von der Rentenversicherungspflicht befreit. Die neue Regelung eröffnet nun – unter bestimmten Voraussetzungen – die Option, diese Befreiung zu beenden und das Beschäftigungsverhältnis wieder rentenversicherungspflichtig werden zu lassen.

Was bedeutet „Rentenversicherungspflicht im Minijob“?

Minijobs sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. In der Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass Beschäftigte eine Befreiung beantragen. Dann zahlt der Arbeitgeber zwar weiterhin seinen Pauschalbeitrag (aktuell 15%), die Beschäftigten selbst zahlen aber keinen eigenen Beitragsanteil.

Mit der Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht leisten Minijobber dann wieder eigene Rentenversicherungsbeiträge (aktuell 3,6%), wodurch sich Vorteile in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben können.

Was ändert sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konkret?

Für Minijobberinnen und Minijobber, die bisher von der Rentenversicherungspflicht befreit waren, entsteht ab 1. Juli 2026 eine neue Wahlmöglichkeit:

- **Bisher:** Nach einer Befreiung zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder im Laufe der Beschäftigung war keine Rückkehr in die Rentenversicherungspflicht möglich.
- **Neu ab 01.07.2026:** Befreite Minijobber können im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses in die Rentenversicherungspflicht wechseln. Ab Ausübung des Wahlrechts zahlt der Arbeitnehmer seinen (geringen) Beitragsanteil von aktuell 3,6%.

Änderungen bei der Rentenversicherungspflicht/-freiheit im Minijob ab 1. Juli 2026

Welche Vorteile kann die Rentenversicherungspflicht bringen?

Eine Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht kann – je nach persönlicher Situation – u. a. folgende Vorteile haben:

- **Anwartschaften** für die Altersrente erhöhen sich (zusätzliche Beitragszeiten und ggf. höhere Rentenansprüche).
- **Wartezeiten** können leichter erfüllt werden (z. B. für bestimmte Rentenarten).
- mögliche Verbesserungen beim Zugang zu Rehabilitationsleistungen.
- unter Umständen bessere Absicherung im Bereich Erwerbsminderung (abhängig von den individuellen Versicherungszeiten).

Ob sich die Rückkehr lohnt, hängt damit stets vom Einzelfall ab.

Was ist zu veranlassen?

Sollte für einen oder ggfs. mehrere Ihrer Minijobber die Neuregelung relevant und eine Aufhebung der bisherigen Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gewünscht sein, finden Sie künftig hier: „Befreiung Aufhebung Rentenversicherungspflicht“ das Formular zur Mitteilung an uns.

Wenn Sie hierzu noch Rückfragen haben sollten oder weitere Hilfe bzw. Unterstützung benötigen, melden Sie sich gern bei uns – wir helfen Ihnen jederzeit gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Staub
Steuerberater

Alexander Staub
Steuerberater

Hannah Staub
Steuerberaterin

Dr. Staub & Kollegen GmbH
Oberer Weg 49 / 97846 Partenstein
Telefon: 09355 / 9710-0
E-Mail: steuerkanzlei@staub.de
Internet: www.staub.de

Dr. Staub & Kollegen GmbH
Amtsgericht Würzburg, Registernummer HRB 18190
Geschäftsführer: Alexander Staub (Steuerberater), Christian vom Ende (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)